

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1987

Geschäftszahl

87/12/0078

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0146/77 E 3. Mai 1978 RS 3

Stammrechtssatz

Wird ein Bescheid gemäß § 68 Abs 2 AVG 1950 abgeändert, so kann die Frage des Zeitpunktes der Wirksamkeit des geänderten Bescheides nicht losgelöst von der angewendeten Verwaltungsvorschrift beurteilt werden.